

Landtag NRW
Referat I.A.2.
Per E-Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1460

Alle Abgeordneten

Diktatzeichen	Aktenzeichen	Ort	Datum	Dienstgebäude/Raum
		Dortmund,	26.04.2024	Campus Süd, GB III, R. 505

Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Drucksache 18/7534; Änderungsanträge Drs. 18/8781 und 18/8882

Ich bedanke mich für die Einladung zur Sachverständigenanhörung am 03. Mai 2024 und nehme – ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 06. März 2024 – zu den Änderungsanträgen Stellung.

I. Zum Änderungsantrag Drs. 18/8781

1. Zur Änderung in § 4 Abs. 2

Der jetzt vorgesehene Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Änderung der Formulierung „Erarbeitung und Aufstellung“ in „Aufstellung und Feststellung“ Begriff Begriffsänderungen trägt auch den von mir geäußerten Bedenken Rechnung und ist zu begrüßen.

2. Zur Änderung in § 16

Gegen die im neuen **Abs. 2** vorgesehene Zielabweichung im Vorgriff auf einen in Aufstellung befindlichen Plan bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Bemerkenswert erscheint, dass hier – abweichend von der Neuregelung in § 2 Abs. 4 - für den erforderlichen Verfahrensstand inhaltlich auf die Regelung in § 3 Nr. 4 ROG zurückgegriffen werden soll, die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und die Berücksichtigung seiner Ergebnisse also erforderlich sind. Dies ist zu begrüßen, lässt aber die bereits geäußerten Zweifel an der Regelung in § 2 Abs. 4 umso

näherliegend erscheinen. Die vorgenommene Differenzierung mag begründbar sein, eine einheitliche Regelung wäre aber vorzuziehen. Unabhängig davon ist die Formulierung in Satz 1, derzufolge die Abweichung von einem „noch geltenden“ Raumordnungsplan erfolgen kann, überflüssig. Nur solange der Plan gilt, kann eine Abweichung überhaupt erforderlich und möglich sein.

Die in **Abs. 3** vorgesehene Abweichung von § 6 Abs. 2 Satz 3 ROG ist zulässig. Der Bundessgesetzgeber hat die Antragsbefugnis nicht unmittelbar zielgebundener Vorhabenträger eingefügt, um deren (mittelbarem) Interesse an der Zielabweichung unabhängig vom Willen der zielgebundenen Behörde Rechnung zu tragen. Dies erscheint im Hinblick auf die materielle Rechtslage durchaus naheliegend. Dass dadurch die Zahl der Abweichungsanträge steigen kann, liegt in der Natur der Sache. Die Begründung der Abweichung vom Bundesrecht ist deshalb nicht überzeugend.

Die in **Abs. 4 und 5** vorgesehene Fristsetzung ist zu begrüßen. Ob diese im Zusammenhang mit den vorgesehenen Beteiligungsregelungen, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung parlamentarischer Gremien hinreichend praktikabel ist, bedarf möglicherweise nochmaliger Überprüfung.

3. Zur Änderung in § 19 Abs. 6

Die Betonung des Parallelverfahrens erscheint wegen des Beschleunigungspotenzials sinnvoll. Der Satz 2 sollte klarer formuliert werden: „..., wenn die Festlegungen des Regionalplans im Einklang mit dem zum Zeitpunkt seiner Bekanntmachung geltenden Landesentwicklungsplans stehen“.

4. Zur Änderung in § 34

Die Abschaffung des bisherigen Zielanpassungsverfahrens ist zu begrüßen. Statt „innerhalb von einem Monat“ sollte es in Abs. 2 „innerhalb eines Monats“ heißen. Die „Präklusionsregelung“ in Abs. 2 ist ebenso unscharf gefasst, wie die der Vorgängerregelung. Eine Nachschärfung sollte geprüft werden.

II. Zum Änderungsantrag Drs. 18/8882

Das durch den vorgeschlagenen **§ 36 Abs. 3** verfolgte Steuerungsziel ist grundsätzlich anzuerkennen. Es besteht ein berechtigtes Bedürfnis, die Ausweisung der Windenergiegebiete durch die Regionalplanung gegen zwischenzeitliche Genehmigungen von Windenergieanlagen abzusichern. Durch die Wahl des Instruments der vorübergehenden Zurückstellung begegnet die Vorschrift auch nicht den gleichen durchgreifenden Bedenken, die gegenüber dem Ziel 10.2-13 auch vom OVG Münster geltend gemacht wurden.

Nach der vorgesehenen Formulierung könnte die Zurückstellungsmöglichkeit aber dazu führen, dass zumindest regional ein (befristeter) Stop für den Ausbau der Windenergie droht, den der Bundessgesetzgeber durch sein Regelungssystem gerade vermeiden will. Dem sollte besser Rechnung getragen werden, um kompetenziellen Bedenken zu begegnen. Dies betrifft insbesondere die Zulassung von Windenergieanlagen auf der Grundlage gemeindlicher Konzentrationszonenplanungen, deren fortgeltende

Wirksamkeit vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich anerkannt wurde und neu hinzutretende planerische Ausweisungen der Kommunen nach § 245e Abs. 5 BauGB. In den betroffenen Fällen ist die Sicherung der regionalplanerischen Steuerungsfähigkeit auch nicht in gleichem Umfang anzuerkennen, wie bei Zulassungsverfahren ohne planerische Grundlage. Bereits bestehende Konzentrationszonen sollten in der Regel in die Regionalplanung übernommen werden können, planerische Ausweisungen nach § 245e Abs. 5 BauGB bedürfen einer Abwägung auch mit Belangen der Regionalplanung, die im Planungsverfahren gewährleistet werden kann. Ein landesplanerisches Regelungsbedürfnis könnte insoweit jedoch darauf gerichtet sein, Form und Verfahren der Übernahme kommunaler Windenergiegebiete in die Regionalplanung zu steuern.

Inwiefern die vorgesehene „Rückwirkung“ der Neuregelung für bereits beantragte Vorhaben angemessen ist, bedürfte genauerer Prüfung. Insbesondere die Stichtagsregelung zum 02. Juni 2023 erscheint vor dem Hintergrund der durchgreifenden Bedenken gegen Ziel 10.2-13 zweifelhaft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Grigoleit', written in a cursive style.

Klaus Joachim Grigoleit